



4. Mai 2017

Erstes Reparaturgesetz zur Investmentsteuerreform 2018

http://docs.bepartners.pro/BT-DRs_18-12127_Empf_Fz_InvStG.pdf

In der vergangenen Woche hat der Bundestag das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz verabschiedet. Im Zentrum dieses Artikel-Gesetzes steht die Bekämpfung der Verschleierung von wirtschaftlichen Aktivitäten mittels im Ausland angesiedelter Domizil-Gesellschaften (siehe dazu unseren Überblick in [beleuchtet vom 15. Februar 2017](#)). Es enthält jedoch in Artikel 10 auch das erste Reparaturgesetz zur Investmentsteuerreform 2018 (vgl. dazu unser [beleuchtet vom 5. Juli 2016](#), Investmentsteuerreform – Das ändert sich). Im Folgenden beleuchten wir die davon betroffenen Änderungen des Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG 2018).

1. Änderungen bei den inländischen Immobilienerträgen in mehrstufigen Fonds-Strukturen

Bei mehrstufigen Fonds-Strukturen drohte in bestimmten Konstellationen eine ungewollte Steuerfreiheit für inländische Immobilienerträge (das gleiche gilt für sonstige inländische Einkünfte ohne Quellen-Steuerabzug, die im Folgenden nicht mehr miterwähnt werden) unter dem reformierten Investmentsteuerreformgesetz 2018. Mit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 werden (Spezial-) Investmentfonds Körperschaftsteuersubjekte, und zwar unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland ansässig sind. In- und ausländische (Spezial-)Investmentfonds sind allerdings nur körperschaftsteuerpflichtig mit ihren inländischen Beteiligungseinnahmen (im Wesentlichen also Dividenden), ihren inländischen Immobilienerträgen und ihren sonstigen inländischen Einkünften. Für Spezial-Investmentfonds entfällt gemäß § 33 InvStG 2018 die Steuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge, wenn sie auf diese Erträge für den Anleger Kapitalertragsteuer einbehalten und abführen. Für diesen Kapitalertragsteuerabzug auf der Fondsausgangsseite ordnet § 50 Abs. 2 Satz 2 InvStG 2018 die entsprechende Anwendung der nach dem Einkommensteuergesetz für den Steuerabzug auf Zinserträge geltenden Vorschriften an. Damit gilt die Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich auch dann als erfüllt, wenn der Entrichtungs-

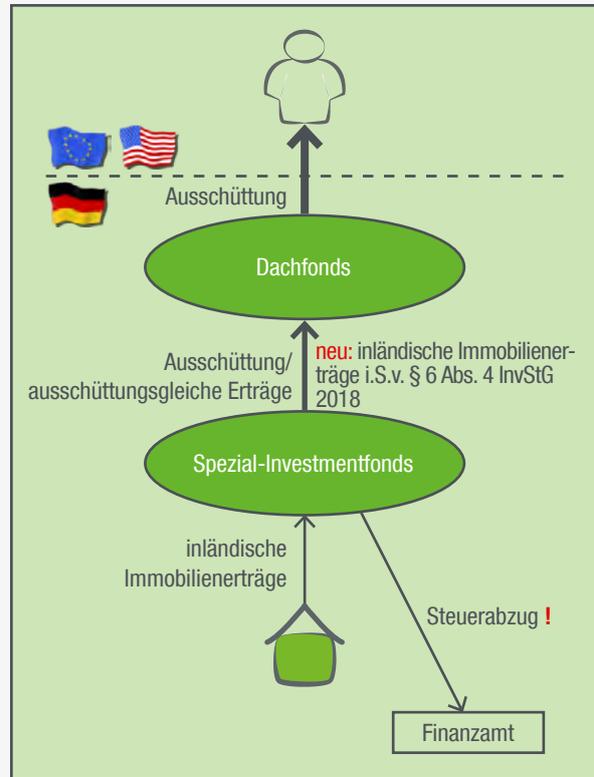
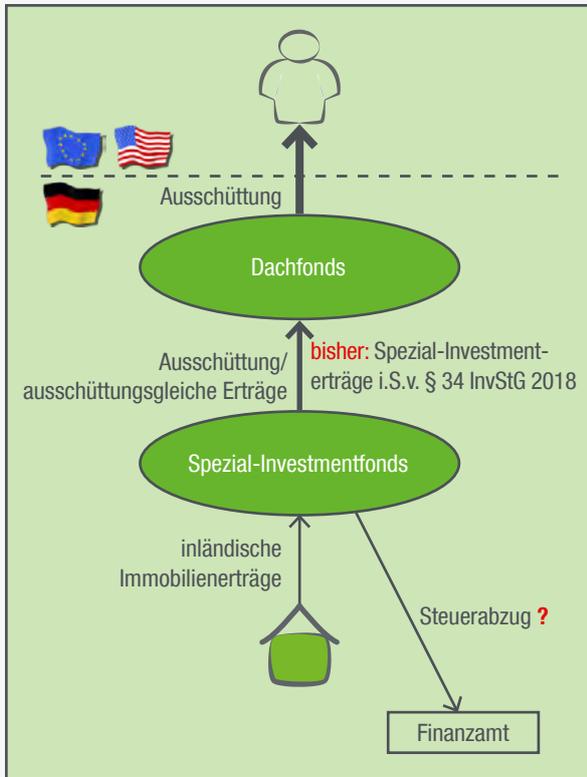
pflichtige, hier also der Spezial-Investmentfonds, aufgrund einer gesetzlichen Regelung vom Steuerabzug wieder Abstand nimmt. In der Praxis wurde bereits diskutiert, ob § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG 2018 eine solche Regelung darstellt.

1.1 Bisherige Rechtslage

Danach ist gegenüber (Spezial-)Investmentfonds kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn es sich bei Erträgen nicht um solche des § 6 Abs. 2 InvStG 2018, also inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte handelt. Schüttet ein Ziel-Spezial-Investmentfonds inländische Immobilienerträge (oder sonstige inländische Einkünfte) an einen Dachfonds aus oder werden diese Erträge als ausschüttungsgleiche Erträge zum Geschäftsjahresende zugerechnet, handelt es sich dabei auf Ebene des Dachfonds (dies kann sowohl ein Dach-Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 InvStG 2018 als auch ein Investmentfonds sein) aber nicht um Erträge im Sinne von § 6 Abs. 2 InvStG 2018, sondern um Spezial-Investmenterträge im Sinne von § 34 InvStG 2018. Somit könnte der Ziel-Spezial-Investmentfonds nach § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG 2018 vom Steuerabzug Abstand nehmen. Gleichwohl könnte seine Abzugsverpflichtung als erfüllt gelten, so dass seine eigene Körperschaftsteuerpflicht für die inländischen Immobilienerträge (oder sonstigen inländischen Einkünfte) nach § 33 InvStG 2018 nach bisheriger Gesetzeslage entfallen würde. Für den Dachfonds stellen die vereinnahmten oder zugerechneten Spezial-Investmenterträge bislang ebenfalls keine seiner eigenen partiellen Körperschaftsteuerpflicht unterliegenden Erträge dar, so dass auch auf dieser Ebene keine Besteuerung erfolgen würde. Schüttet schließlich der Dachfonds die Erträge weiter an einen ausländischen Anleger aus, würden die Erträge auch auf Ebene des ausländischen Anlegers im Ergebnis (in Deutschland) nicht besteuert.

1.2 Neuerungen durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz

Die drohende Nichtbesteuerung wird nunmehr durch eine Umgestaltung des § 33 InvStG 2018 verhindert werden. Dabei verfolgt die verabschiedete Umsetzung gegenüber dem



zunächst durch den Bundesrat angeregten Lösungsansatz (vgl. dazu [beleuchtet vom 15. Februar 2017](#)) ein ganz anderes Konzept. Die wichtigste Neuerung besteht darin, dass es sich künftig auf der Ebene des Dachfonds bei den ausgeschütteten oder als ausschüttungsgleich zugerechneten inländischen Immobilienerträgen des Ziel-Spezial-Investmentfonds nicht mehr um Spezial-Investmenterträge im Sinne von § 34 InvStG 2018 handelt. Vielmehr gelten die originären inländischen Immobilienerträge nach der Neufassung des § 33 Abs. 2 InvStG 2018 auch auf Ebene des Dachfonds als inländische Immobilienerträge im Sinne von § 6 Abs. 4 InvStG 2018. Damit unterliegen diese Erträge nach § 6 Abs. 2 Satz 1 InvStG auf Ebene des Dachfonds der Körperschaftsteuerpflicht. Da es sich ungeachtet ihrer Qualifizierung als inländische Immobilienerträge auf Ebene des vereinnahmenden Dachfonds auf Ebene des ausschüttenden Ziel-Spezial-Investmentfonds um ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge handelt, unterliegen die Erträge dem Kapitalertragsteuerabzug nach § 50 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018 in Höhe von 15%. Damit bleibt für die Anwendung der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gegenüber dem Dachfonds nach § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG 2018 kein Raum mehr.

§ 33 Abs. 2 Satz 2 InvStG 2018 bestimmt, dass auf diesen Steuerabzug die Begrenzung des Steuerabzug auf Grund eines zu erhebenden Solidaritätszuschlag auf insgesamt 15%

gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 InvStG nicht anwendbar ist. Somit beträgt der Steuerabzug (inklusive Solidaritätszuschlag) 15,825 % und hat nach § 7 Abs. 2 InvStG (sofern es sich bei dem Dachfonds um ein Dach-Spezial-Investmentfonds handelt in Verbindung mit § 29 Abs. 1 InvStG 2018) abgeltende Wirkung. Bei den Anlegern eines Dach-Spezial-Investmentfonds wird diese steuerliche Vorbelastung der inländischen Immobilienerträge gemäß § 42 Abs. 5 InvStG 2018 durch eine Freistellung in Höhe von 20 % berücksichtigt.

1.3 Neu: Immobilien-Transparenzoption

Ausschließlich Dach-Spezial-Investmentfonds eröffnet § 33 Abs. 2 Satz 3 InvStG 2018 mit einer neu geschaffenen Immobilien-Transparenzoption ein Wahlrecht, den Steuerabzug für seine Rechnung zu vermeiden. In Anlehnung an die Transparenzoption für inländische Beteiligungseinnahmen nach § 30 Abs. 1 InvStG 2018 muss dazu der Dach-Spezial-Investmentfonds gegenüber dem Ziel-Spezial-Investmentfonds als Entrichtungspflichtigen unwiderruflich erklären, dass der Ziel-Spezial-Investmentfonds den Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds Steuerbescheinigungen nach § 45a Abs. 2 EStG ausstellen soll. Wird die Immobilien-Transparenzoption ausgeübt, bleibt es also beim Steuerabzug; dieser wird von dem entrichtungspflichtigen Ziel-Spezial-Investmentfonds aber nicht mehr gegenüber dem Dach-Spezial-Investment-



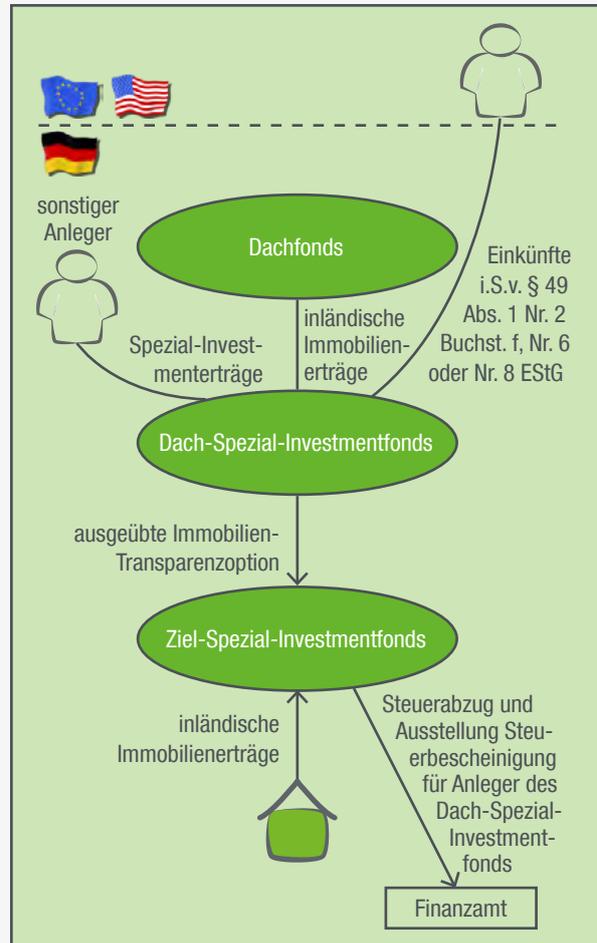
fonds, sondern gegenüber dessen Anlegern vorgenommen. Dabei erfahren die inländischen Immobilienerträge des Ziel-Spezial-Investmentfonds unterschiedliche Qualifikationen in Abhängigkeit von dem Status der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds:

- bei beschränkt steuerpflichtigen Anlegern des Dach-Spezial-Investmentfonds gelten sie als unmittelbar zugeflossene Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f, Nr. 6 oder Nr. 8 EStG. Dies gilt nach § 33 Abs. 3 Satz 2 InvStG 2018 auch für die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen;
- handelt es sich bei dem Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds seinerseits um einen Dachfonds (d.h. einen Investmentfonds oder einen Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe), gelten diesem Dachfonds inländische Immobilienerträge als zugeflossen. Der Dachfonds wiederum kann seinerseits selbst keinen Gebrauch von der Immobilien-Transparenzoption machen. Für Dach-Spezial-Investmentfonds zweiter Stufe wird die Ausübung der Immobilien-Transparenzoption in diesen Fällen durch § 33 Abs. 2 Satz 5 InvStG 2018 ausdrücklich ausgeschlossen. Handelt es sich bei dem Dachfonds hingegen um einen Investmentfonds, ergibt sich dies unmittelbar daraus, dass Investmentfonds das Wahlrecht von vorneherein nicht zusteht (auch nicht auf der ersten Stufe). Sofern jedoch an dem Investmentfonds steuerbegünstigte Anleger beteiligt sind, kann er die Steuerbefreiungen nach §§ 8 bis 10 InvStG gelten machen;
- den übrigen Anlegern des Dach-Spezial-Immobilienfonds gelten Spezial-Investmenterträge als zugeflossen.

Die für die Transparenzoption für inländische Beteiligungseinnahmen geltenden Regelungen zum Steuerabzug nach § 31 Abs. 1 InvStG 2018 in Verbindung mit den Regelungen des Einkommensteuergesetz sind nach § 33 Abs. 2 Satz 5 InvStG 2018 für die Immobilien-Transparenzoption entsprechend anzuwenden. Danach hat also der entrichtungspflichtige Ziel-Spezial-Investmentfonds den jeweiligen Steuerstatus der Anleger des Dach-Spezial-Investmentfonds beim Steuerabzug zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a EStG, so dass ein Steuerabzug für Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Pensionskassen unterbleibt.

1.4 Steuerbefreiung der inländischen Immobilienerträge in bestimmten mehrstufigen Strukturen noch nicht endgültig geklärt

Die befürchtete Lücke, die zu einer Nicht-Besteuerung inländischer Immobilienerträge bei mehrstufigen Fonds-Strukturen hätte führen können, ist damit geschlossen. Umgekehrt bedarf es allerdings noch der endgültigen Klärung, wie mit



der Steuerbefreiung für inländische Immobilienerträge aufgrund steuerbegünstigter Anleger in bestimmten Konstellationen mehrstufiger Fonds-Strukturen zu verfahren ist.

Nach § 10 Abs. 1 InvStG 2018 sind Investmentfonds oder Anteilklassen steuerbefreit, wenn sich nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Abs. 1 InvStG 2018 beteiligen dürfen. Diese Steuerbefreiung gilt für alle Einkünfte nach § 6 Abs. 2 InvStG 2018 einschließlich der inländischen Immobilienerträge. Ein Investmentfonds ist jedoch kein steuerbegünstigter Anleger nach § 8 Abs. 1 InvStG. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könnte daher in mehrstufigen Strukturen ein Ziel-Investmentfonds nicht von der Steuerbefreiung nach § 10 Abs. 1 InvStG 2018 profitieren. Dies würde selbst dann gelten, wenn an dem Dach-Investmentfonds seinerseits ausschließlich steuerbegünstigte Anleger im Sinne von § 8 Abs. 1 InvStG 2018 beteiligt sind.

Derzeit werden allerdings die Verwaltungsregelungen zum Investmentsteuergesetz 2018 erarbeitet. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat hierzu den Verbänden einen



ersten Teilentwurf für den künftigen Anwendungserlass zugeleitet. Begrüßenswerter Weise trifft das BMF darin in Rz. 116 die Aussage, dass Dach-Investmentfonds (Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds), an denen sich nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Anleger im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 InvStG 2018 oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 InvStG 2018 (bspw. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen) beteiligen dürfen, selbst als steuerbegünstigte Anleger im Sinne von § 8 Abs. 1 InvStG 2018 gelten. Damit ist gewährleistet, dass ein Ziel-Investmentfonds, an dem ein solcher Dach-Investmentfonds beteiligt ist, die Steuerbefreiung nach § 10 Abs. 1 InvStG 2018 in Anspruch nehmen kann.

Vergessen wurden jedoch die steuerbegünstigten Anleger im Sinne von § 8 Abs. 2 InvStG 2018. Unseres Erachtens muss für diese Anleger aus systematischen Erwägungen Entsprechendes gelten, wenn sich an dem Dach-Investmentfonds nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Abs. 1 InvStG 2018 oder § 8 Abs. 2 InvStG 2018 (also neben den voll steuerbefreiten Anlegern wie Kirchen oder gemeinnützigen Stiftungen auch steuerbegünstigte Anleger wie Pensionskassen oder Versorgungswerke) beteiligen dürfen. Hier müsste der Dach-Investmentfonds als steuerbegünstigter Anleger im Sinne von § 8 Abs. 2 InvStG 2018 qualifiziert werden, damit der Ziel-Investmentfonds die Steuerbefreiung für die von ihm erzielten inländischen Immobilienerträge nach § 8 Abs. 2 InvStG 2018 in Anspruch nehmen kann.

2. Änderungen der Übergangsregelungen

Im Rahmen der Konsultation zu dem Anwendungserlass wurde unter anderem auch offenbar, dass die bisherigen Übergangsregelungen zum neuen Recht in bestimmten Konstellationen unklar, beziehungsweise nur schwer umsetzbar sind und entsprechender, auch gesetzlich geregelter Ergänzung bedürfen. Daher wurden mit dem Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz nunmehr auch Korrekturen in § 56 InvStG 2018 verabschiedet. Diese sollen insbesondere eine schärfere Trennung zwischen den Erträgen, die noch dem bisherigen Recht unterliegen und solchen, die nach dem reformierten Investmentsteuergesetz 2018 zu behandeln sind, gewährleisten, um in der Übergangsphase ein schwer handhabbares Nebeneinander beider Besteuerungsregime so weit wie möglich zu vermeiden.

Erträge, die unter dem alten Recht entstanden sind, sollen dementsprechend zwingend nach den Regelungen des bisherigen Besteuerungsregimes erfasst werden. Alle Ausschüttungen, die ab dem Inkrafttreten des neuen Regimes, also ab dem 1. Januar 2018 erfolgen, sollen hingegen ausschließlich dem neuen Recht unterliegen.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, wird § 56 InvStG 2018 um drei Absätze (Abs. 7 bis Abs. 9) ergänzt. Diese führen unter anderem die neuen Begrifflichkeiten der „ordentlichen

Alterträge“ (§ 56 Abs. 7 Satz 5 InvStG 2018) und der „außerordentlichen Alterträge“ (§ 56 Abs. 8 Satz 2 InvStG 2018) ein.

2.1 Zuflussfiktion für ordentliche Alterträge

Der Umfang der ordentlichen Alterträge entspricht demjenigen der ausschüttungsgleichen Erträgen nach § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG abgegrenzten Erträge. Dies sind vor allem Dividenden, Zinsen und inländische Immobilienerträge, aber auch Einlösungs- und Veräußerungsgewinne aus nicht thesaurierungsprivilegierten Kapitalforderungen, die ein (Spezial-)Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018 vereinnahmt. Die ordentlichen Alterträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt wurden, als zugeflossene ausschüttungsgleiche Erträge, sofern sie nicht ausgeschüttet und den Anlegern vor dem 1. Januar 2018 zufließen.

Aufgrund dieser Zuflussfiktion müssen die ordentlichen Alterträge noch im Veranlagungszeitraum 2017 als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert werden, ohne dass es auf die Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses und den Ausschüttungszeitpunkt ankommt. Denn die Zuflussfiktion ist anders als bei „echten“ ausschüttungsgleichen Erträgen auch dann anwendbar, wenn der Fonds im Jahr 2017 einen Ausschüttungsbeschluss fasst, die tatsächliche Auszahlung aber den Anlegern erst im Jahr 2018 zufließt. Konsequenterweise wurde daher auch die Fristverlängerung in § 56 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 InvStG 2018 für die Fassung eines Ausschüttungsbeschlusses für die nach § 56 Abs. 1 Satz 3 InvStG 2018 zum 31. Dezember 2017 zu bildenden Rumpfgeschäftsjahre gestrichen.

2.2 Besonderheiten bei der Zuflussfiktion für ordentliche Alterträge bei Spezial-Investmentfonds

Für die Behandlung der ordentlichen Alterträge von Spezial-Investmentfonds enthalten § 56 Abs. 7 Satz 2 und Satz 4 InvStG 2018 Sonderregelungen. Mit diesen Regelungen wurde einem berechtigten Hinweis des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in der Anhörung zum Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz wenigstens teilweise Rechnung getragen. Denn betriebliche Anleger sind zur Vermeidung von Verwerfungen zwischen Handels- und Steuerbilanz auf die Möglichkeit angewiesen, den Zufluss von Erträgen zu steuern. Dies gilt in besonderem Maße für das Kapitalanlageergebnis von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen. Daher wird bei Spezial-Investmentfonds, die dazu häufig ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, üblicherweise der Ausschüttungsbeschluss zum Geschäftsjahresende des Fonds gefasst, die tatsächliche Ausschüttung erfolgt dann aber erst im nachfolgenden Wirtschaftsjahr des Anlegers.



§ 56 Abs. 7 Satz 2 InvStG 2018 sieht daher vor, dass abweichend von der oben geschilderten Grundregel, die ordentlichen Alterträge erst zum 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten, sofern der Anleger seine Anteile an dem Spezial-Investmentfonds nicht vor dem 2. Januar 2018 zurückgibt oder veräußert. Der Anwendungsbereich dieser Sonderregel ist jedoch begrenzt auf ordentlichen Alterträge eines Spezial-Investmentfonds, die aus Geschäftsjahren stammen, das nach dem 30. Juni 2017 endet. Dies können sowohl regulär in der zweiten Jahreshälfte endende Geschäftsjahre als auch das in diesen Fällen zu bildende steuerliche Rumpfgeschäftsjahr im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG 2018 sein.

Von dieser Regelung können damit Anleger, deren Spezial-Investmentfonds ein vor dem 1. Juli 2017 endendes Geschäftsjahr haben, nicht profitieren. Die Gesetzesbegründung verweist insoweit darauf, dass bei Geschäftsjahren, die in der ersten Jahreshälfte enden, die Spezial-Investmentfonds ausreichend Zeit haben, um durch eine tatsächliche Ausschüttung die Zuflussfiktion von ausschüttungsgleichen Erträgen zu vermeiden. Für das nachfolgende Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31. Dezember 2017 gilt dann jedoch wiederum die Sonderregelung nach § 56 Abs. 7 Satz 2 InvStG, nach der die ordentlichen Alterträge als ausschüttungsgleiche Erträge erst zum 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten.

Ergänzt wird die Regelung durch § 56 Abs. 7 Satz 4 InvStG, der bestimmt, dass die erst zum 1. Januar 2018 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge unter Geltung des neuen Rechts als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre im Sinne von § 35 Abs. 5 InvStG 2018 steuerneutral ausgeschüttet werden können.

2.3 Außerordentliche Alterträge

Außerordentliche Alterträge sind die Erträge, die ein (Spezial-) Investmentfonds vor dem 1. Januar 2018 vereinnahmt und die im Falle ihrer Thesaurierung nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen rechnen würden, sondern nach bisherigem Recht erst im Falle ihrer Ausschüttung als ausgeschüttete Erträge zu versteuern wären. Dabei handelt es sich insbesondere um Veräußerungsgewinne aus Aktien und thesaurierungsprivilegierten Kapitalforderungen sowie Erträgen aus Termingeschäften. Die außerordentlichen Alterträge sind beim Übergang zum neuen Recht noch im Nettoinventarwert enthalten und werden damit als Bestandteil des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 steuerlich berücksichtigt. Unter Geltung des neuen Rechts, also ab dem 1. Januar 2018, werden sie nicht mehr berücksichtigt. Die entsprechenden Vortragstöpfe, in denen die außerordentlichen Alterträge erfasst sind, sind mithin zum 31. Dezember 2017 zu schließen und ab 2018 sind neue Vortragstöpfe zu bilden. Dadurch soll auch gewährleistet werden, dass bei einer nach neuem Recht vorgenommenen Ausschüttung durch

einen Spezial-Investmentfonds die außerordentlichen Alterträge nicht als verwendet gelten. Sofern eine unter neuem Recht erfolgende Ausschüttung die ab dem 1. Januar 2018 erzielten Erträge übersteigt, liegt grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 Satz 2 InvStG 2018 eine steuerneutrale Substanzausschüttung vor. § 56 Abs. 9 Satz 1 InvStG 2018 bestimmt jedoch, dass sich diese ausgeschütteten Substanzbeträge insoweit in ausgeschüttete Erträge umwandeln, als bei dem Anleger ein positiver Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 vorhanden ist. Dieses Verfahren soll die Ermittlung und Fortschreibung der außerordentlichen Alterträge sowie die entsprechende Kontrolle durch die Finanzverwaltung entbehrlich machen, da in dem positiven Gewinn enthaltenen außerordentlichen Alterträge sukzessive abgeschmolzen wird. Bei der Bemessungsgrundlage für diese Umqualifizierung, der dem positiven Gewinn aus der fiktiven Veräußerung entspricht, handelt es sich um eine reine Rechengröße. Der nach § 56 Abs. 3 Satz 3 InvStG 2018 erst bei tatsächlicher Rückgabe oder Veräußerung des Anteils zuzurechnende Gewinn bleibt hierdurch unverändert.

Beispiel

Anleger A erwirbt am 2. Januar 2017 einen Anteil an dem Spezial-Investmentfonds S zu einem Preis von 100 Euro. Der S erzielt 20 Euro Gewinn aus der Veräußerung von Bundesanleihen, die er nicht ausschüttet. Dadurch steigt der Wert des Spezial-Investmentanteils auf 120 Euro. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 beträgt 20 Euro (120 Euro fiktiver Veräußerungserlös - 100 Euro Anschaffungskosten = 20 Euro). Am 1. März 2018 schüttet S 5 Euro Substanzbeträge aus. Nach § 56 Abs. 9 Satz 1 InvStG 2018 gelten diese 5 Euro als Spezial-Investmenterträge. Für eine zukünftige Umqualifizierung würden als rechnerische Größe nur noch 15 Euro Restgewinn verbleiben.

Durch die Ausschüttung sinkt der Anteilswert auf 115 Euro. Am 1. Juni 2018 veräußert A den Anteil zu diesem Preis. Durch die Veräußerung entsteht ein Veräußerungsverlust in Höhe von 5 Euro (115 Euro Veräußerungserlös - 120 Euro fiktive Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 = - 5 Euro). Gleichzeitig sind A nach § 56 Abs. 3 Satz 3 InvStG 2018 20 Euro Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 zuzurechnen. Insgesamt ergibt sich damit ein Veräußerungsgewinn von 15 Euro. Zuzüglich der 5 Euro Spezial-Investmenterträge ergibt sich ein Gesamtertrag von 20 Euro.

2.4 Übrige Besteuerungsgrundlagen nach altem Recht

Auch alle anderen für die Anlegerbesteuerung auf Fondsebene ermittelten Besteuerungsgrundlagen, wie insbesondere ausschüttungsgleiche Erträge, die vor dem 1. Januar 2018 als zugeflossen gelten, Absetzungsbeträge, die auf Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 entfallen sowie nicht ausgegli-



chene Verlustvorträge nach § 3 Abs. 4 Satz 3 InvStG werden unter dem neuen Recht nicht berücksichtigt.

Das gilt ebenso für vor 2018 realisierte und unrealisierte Wertveränderungen oder vereinnahmte Erträge, die für die Ermittlung der täglichen Besteuerungsgrundlagen nach neuem Recht (also des Fonds-Aktiengewinns, des Fonds-Abkommensgewinns und des Fonds-Teilfreistellungsgewinns) nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden Fonds-Gewinne starten vielmehr zum 1. Januar 2018 bei Null.

Umgekehrt erfolgt zugleich in § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG eine Ergänzung, die klarstellt, dass der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung der Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 einschließlich außerbilanzieller Hinzurechnungen und Abrechnungen zu ermitteln ist. Das bedeutet insbesondere, dass der steuerbilanzielle Rückgabegewinn oder -verlust um den bis zum 31. Dezember 2017 entstandenden besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinn beziehungsweise Anleger-Immobilien Gewinn nach § 8 InvStG zu bereinigen ist.

2.5 Administrative Erleichterungen für Dachfonds beim Übergang zum neuen Recht

Mit § 56 Abs. 3 Satz 7 InvStG 2018 wird eine Erleichterung für Dachfonds beim Übergang zum neuen Recht ergänzt. Danach sind die Steuerstundungsregelung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018, die eine Berücksichtigung des zum 31. Dezember 2017 aus der fiktiven Veräußerung zu ermittelnde Gewinn erst für den Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung von Alt-Anteilen bestimmt, sowie die darauf bezogenen Steuerabzugsregelungen nach § 56 Abs. 3 Satz 2 bis Satz 6 InvStG 2018 nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem Anleger um einen Dachfonds (Dach-Investmentfonds oder Dach-Spezial-Investmentfonds) handelt. Für den Dachfonds bleibt es damit bei der Regelung des § 56 Abs. 2

Satz 1 InvStG 2018. Er hat also den fiktiven Gewinn aus der Veräußerung eines Ziel-Investmentanteils zum 31. Dezember 2017 zu berücksichtigen. Ein Feststellungsverfahren für den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung entfällt. Dies stellt eine administrative Erleichterung für den Dachfonds dar, während sich keine wesentlichen Änderungen bei der Besteuerung des Anlegers des Dachfonds ergeben. Der fiktive Gewinn aus der Veräußerung des Zielfonds-Anteils ist auf Ebene des Dachfonds als Kapitalertrag einzuordnen, der sowohl nach bisherigem Recht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG als auch nach neuem Recht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 InvStG 2018 zunächst steuerneutral auf Fondsebene thesauriert werden kann und erst bei der Ausschüttung an den Anleger zu versteuern ist.

Auch der bereits erwähnte erste Teilentwurf des Anwendungserlasses zum Investmentsteuergesetz 2018 enthält eine weitere administrative Erleichterung für Dachfonds, die sich auf die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge aus den Anteilen aus Ziel-Investmentfonds bezieht. Hier lässt eine Nichtbeanstandungsregelung unter bestimmten Umständen eine Schätzung der zum 31. Dezember 2017 zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträgen zu. Diese Regelung ist jedoch noch nicht ganz zielgenau und sollte im Rahmen der derzeit stattfindenden Konsultation mit den Verbänden nachjustiert werden. Im übrigen werden die Aussagen des Entwurfs im Detail noch einmal an die durch das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz geänderten Regelungen in § 56 InvStG 2018 angepasst werden müssen.

Die abschließende Beratung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz im Bundesrat ist derzeit noch nicht terminiert. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Zustimmung des Bundesrates sicher ist.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
Fax +49 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
Fax +49 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-53
Fax +49 211 946847-01
holger.hartmann@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-62
Fax +49 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro